



HVBG

HVBG-Info 14/1990 vom 21.06.1990, S. 1079 - 1090, DOK 143.262/017-BSG

Erstattung von Leistungen, die zu Unrecht erbracht worden sind (§ 50 SGB X) - Beginn der Jahresfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X - Kenntnis der Rücknahmetatsachen - BSG-Urteil vom 21.03.1990 - 7 RAR 112/88

Erstattung von Leistungen, die zu Unrecht erbracht worden sind - Beginn der Jahresfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X - Kenntnis der Rücknahmetatsachen;

hier: BSG-Urteil vom 21.03.1990 - 7 RAR 112/88 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 21.03.1990 - 7 RAR 112/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Kann die Erstattung von Leistungen, die ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, nur verlangt werden, wenn der Empfänger die Rechtsgrundlosigkeit der Zahlung kannte oder kennen mußte (§ 50 Abs. 2, § 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 SGB X), setzt der Beginn der Jahresfrist, in der die Behörde die Erstattung geltend machen muß (§ 45 Abs. 4 S. 2 SGB X), auch die Kenntnis der Behörde hiervon voraus.

Orientierungssatz:

Ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht ist eine Leistung immer dann, wenn sie weder formell auf einer ausgesprochenen Bewilligung noch materiell auf einem gesetzlichen Anspruch des Empfängers beruht. Ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht ist hiernach nicht nur eine Sozialleistung, die trotz rechtmäßiger Aufhebung der Bewilligung weitergezahlt worden ist (vgl. BSG vom 9.9.1986 11a RA 2/85 = BSGE 60, 239 = SozR 1300 § 45 Nr. 26 = HV-INFO 1986, S. 1769-1773); auch Doppelzahlungen auf bewilligte Sozialleistungen sind hier zu nennen, z.B. wenn eine Rente ganz oder teilweise ein weiteres Mal ausgezahlt wird.